Schutzkonzept der
Kindertagesstätte Zerf



Kommunale Kindertagesstätte im Kreis Trier-Saarburg

Träger: Ortsgemeinde Zerf

Einrichtungsnummer: 5431401

Stand: Oktober 2026

Inhalt

		Seite
1.	Einführung	3
2.	Grundlagen des Schutzkonzeptes	3
2.1	Prävention	3
2.2	Leitgedanken der Kindertagesstätte Zerf	4
2.3	Gesetzlicher Auftrag zum Schutz des Kinderwohls	5
2.3.1	Gesetzliche Grundlagen	5
2.3.2	Vereinbarungen	6
2.3.3	Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	6
3.	Die Risikoanalyse	8
3.1	Risikobereiche und Maßnahmen	9
3.1.1	Die zu betreuenden Kinder	9
3.1.2	Handhabung von Nähe und Distanz	10
3.1.3	Die Räumlichen Gegebenheiten – Aufsicht und Freiräume in der Kita	10
3.1.4	Bring- und Abholsituation	12
3.1.5	Eltern	12
3.1.6	Personalausfall	12
3.1.7	Mittagessen	13
3.1.8	Konzept – Übergänge	13
3.1.9	Beförderung mit dem Bus	13
3.1.10	Auftragsarbeiten Lieferanten	14
4.	Partizipation	14
5.	Beschwerdeverfahren für Kinder	15
6.	Sexualpädagogisches Konzept	16
7.	Personal	17
7.1	Fort- und Weiterbildungen	17
8.	Kooperation mit externen Fachkräften	18
9.	Intervention	18

Anhang

1. Inhaltsverzeichnis Kinderschutz Kita Zerf

1. Einführung

Die Kindertagesstätte Zerf hat in den vergangenen Jahren das pädagogische Konzept neu erarbeitet, zumal eine weitere Gruppenform hinzukam. Seit Ende 2019 werden die Kinder im letzten Kindergartenjahr gemeinsam in einer provisorischen Gruppe mit Gruppen- und Nebenräumen auf der unteren Etage betreut. Ein Anbau ist in Planung.

Auf der Grundlage der Orientierungs- und Arbeitshilfe für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Trier-Saarburg vom Dezember 2021 haben wir in der Folge, im Rahmen von Teamtagen, das Thema präventiver Kinderschutz und Intervention bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gemeinsam erarbeitet und eine erste umfassende Risikoanalyse für unsere Einrichtung vorgenommen. Dabei haben wir die, in der Arbeitshilfe angebotenen, gesetzlichen Grundlagen, Definitionen, Formulare und Einschätzungsbögen übernommen.

Mit einem Schutzkonzept schaffen wir ein gemeinsames Verständnis davon, warum und in welchen Bereichen Kinderschutz in der Kindertagesstätte unsere besondere Aufmerksamkeit verlangt. Es ist Grundlage zur Entwicklung einer gemeinsamen Haltung und fordert zur regelmäßigen Überprüfung und Fortschreibung auf. Kinderschutz fordert eine immer wiederkehrende Sensibilisierung. Mit einem verbindlichen Schutzkonzept schaffen wir einen Leitfaden zur Prävention. Ein Schutzkonzept gibt uns eine Orientierung um auch im Notfall bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen.

Wichtig ist, dass das Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt ist und gemeinsam umgesetzt wird. Das erfordert Zeit und die Möglichkeiten in den Austausch zu gehen um geeignete Maßnahmen zu ergreifen und bestmögliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Das Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätte befindet sich in einem Ordner im Büro der Kindertagesstätte. Neben dem präventiven Kinderschutzkonzept der Einrichtung und dem Kinderschutzkonzept Intervention vom Jugendamt des Landkreises Trier-Saarburg sind hier alle Unterlagen, Gesetzestexte, Vereinbarungen, Adressen, Protokolle sowie anzuwendende Formulare enthalten. Das jeweilige Fach im Kinderschutzordner Kita Zerf wird im Folgenden mit aufgeführt z.B *Kinderschutz Kita Zerf, Fach 1*, hier findet sich das Schutzkonzept der Kindertagesstätte Zerf.

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

2.1 Prävention

Prävention heißt zunächst ein Bewusstsein von möglichen Rahmenbedingungen und Situationen schaffen, in denen das Wohl eines jeden Kindes in unserer Kindertagesstätte gefährdet sein könnte. Jede pädagogische Fachkraft weiß um den gesetzlichen Auftrag zum Schutz des Kinderwohls, Handlungsschritte im Fall eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung sind bekannt.

Zur Prävention im Rahmen von Kinderschutz gehört auch die Bereitschaft einer jeden pädagogischen Fachkraft die eigene Haltung und das professionelle Handeln zu reflektieren und gemeinsam im Team die bisherige gelebte Pädagogik zu überprüfen.
Wir wollen Kinder stärken indem wir ihnen im Alltag Unterstützung bieten und in denen sie selbst ihre Fähigkeiten, ihre Kreativität und Energie ausleben können. Bei Problemen halten wir Erwachsenen uns mit Lösungsvorschlägen zurück und ermutigen die Kinder eigene Lösungen und Wege zu finden, wir begleiten.
Wichtig ist, dass jedes Kind auch „Nein!“ zu Spielinhalten, Spielpartnern und anderen Situationen sagen darf. Kinder erfahren in der sozialen Gemeinschaft unserer Kindertagesstätte mit den Grenzen der anderen und den eigenen Grenzen umzugehen und diese eigenen Grenzen auch zu artikulieren.
Unser Motto heißt:

„Möglichst viel Freiraum mit viel Sicherheit!“

Alle pädagogischen Handlungen basieren zudem auf den Leitgedanken der Kindertagesstätte Zerf und haben das Ziel den Kindern größtmögliche Freiheiten in einer sozialen Gemeinschaft zu ermöglichen.

2.2 Leitgedanken der Kita

Unsere pädagogische Arbeit basiert auf Wertschätzung und Struktur um Kindern Geborgenheit zu schenken, ihre individuellen Stärken zu fördern, ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstwirksamkeit zu stärken und ihnen Raum zu geben, sich frei zu entfalten.

In unserer Kita legen wir Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern um gemeinsam und partnerschaftlich das Beste für die Kinder zu erreichen.

Wir hören hin, wir sehen hin, mit Respekt, Achtsamkeit und einem offenen Herzen für die Bedürfnisse jedes Kindes!

Jedes Kind wird auf seinem Weg zur Selbstständigkeit unterstützt.

Wir geben jedem Kind die Zeit sowie die Sicherheit, die es braucht und stärken es in seinem Tun.

Wir tun nicht für das Kind, sondern orientieren uns an den Ressourcen des Kindes und helfen ihm es selbst zu tun.

In unserer Kita erfahren Kinder eine soziale Gemeinschaft, in der sie sich gegenseitig unterstützen, gemeinsam entdecken und wachsen.

Durch Lob, Bewegung und individuelle Freiräume fördern wir ihre Motivation und stärken ihr Selbstvertrauen.

Gemeinsam gestalten wir einen sicheren Ort, an dem Vielfalt gelebt, Offenheit gefördert, Zusammenhalt spürbar wird und in dem Leichtigkeit und Zufriedenheit den Alltag begleiten.

2.3 Gesetzlicher Auftrag zum Schutz des Kinderwohls

Wir übernehmen die Zusammenstellung der relevanten Gesetze für den Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen sowie die Definitionen der Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ aus der Orientierungs- und Arbeitshilfe für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Trier-Saarburg vom Dezember 2021
Kinderschutz Kita Zerf Fach 7

2.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Ein Überblick über relevante Gesetze für den Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen:

Gesetz	Zum Inhalt
§ 1 BGB	Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs. 2 BGB	Recht auf Mitsprache von Kindern bei allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung
§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 8 SGB VIII	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
§ 8 Abs. 1 SGB VIII	Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8a Abs. 4 SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft
§ 8b Abs. 1 SGB VIII	Anspruch auf Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft für Mitarbeitende bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
§ 8b Abs. 2, Nr. 1 SGB VIII	Träger haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Einrichtung
§ 8b Abs. 2, Nr. 2 SGB VIII	Träger haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Verfahren der Beteiligung von Kindern sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

§ 45 Abs. 2, Nr. 3 SGB VIII	Die Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl des Kindes in der Kita gewährleistet ist.
§ 45 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII	Die Rechte und das Wohl des Kindes in der Einrichtung sind durch ein Konzept zum Schutz vor Gewalt sowie durch geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren gesichert.
§ 47 Abs. 1, Nr. 2	Meldepflicht von Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl des Kindes in der Einrichtung zu beeinträchtigen.

Die Gesetzestexte im Einzelnen sind im Ordner *Kinderschutz Kita Zerf Fach 17* zu finden

2.3.2 Vereinbarungen

Darüber hinaus ist die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a Abs. 4 SGB VIII zwischen dem Landkreis Trier-Saarburg und dem Träger der Kindertagesstätte Grundlage zur Wahrung und auch Überprüfung möglicher Anhaltspunkte zur Gefährdung des Kindeswohls. Mit der Prozessbeschreibung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen der Vereinbarung nach §8a Abs. 4 SGB VIII erhalten die pädagogischen Fachkräfte in unserer Einrichtung Handlungssicherheit und ein einheitlicher Umgang im Prozess der Gefährdungseinschätzung wird ermöglicht *Kinderschutz Kita Zerf Fach 5* . Ebenso nutzen wir die, in der Vereinbarung enthaltenen, Dokumentationshilfen bei Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft *Kinderschutz Kita Zerf Fach 11/12*

2.3.3 Die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“

„Eine Definition für das Kindeswohl liefert Jörg Maywald (Maywald ist u.a. Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind und Sprecher der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention):

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

„Kindeswohlgefährdung ist ein, das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann….“

Bei den Begriffen „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ handelt es sich um sog. unbestimmte Rechtsbegriffe. Das bedeutet, dass von Fall zu Fall in der Kita individuell geprüft werden muss, ob und in welcher Ausprägung eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt bzw. ob und in welcher Ausprägung das Kindeswohl in der Kita

gesichert ist. Die Begriffsdefinition ist jeweils schwierig und muss immer auf den konkreten Einzelfall bezogen erfolgen.“ (Auszug aus: Kreisverwaltung Trier-Saarburg/Jugendamt, Referat Kindertagesstätten und –tagespflege: Kinderschutzkonzept Prävention – von Grenzverletzungen und übergriffigem Verhalten in der Kindertageseinrichtung durch Mitarbeitende oder Kinder, Bearbeitungsstand Dez. 2021, S.5) *Kinderschutz Kita Zerf Fach 7*

Demnach handelt es sich auch bei dem Begriff „Kindeswohlgefährdung“ um einen nicht konkret gefassten Rechtsbegriff. Kindeswohlgefährdung beginnt da, wo essentielle Bedürfnisse und Rechte von Kindern missachtet werden und der Auftrag von Schutz und Förderung unterlaufen wird. Sie kann auf vielerlei Ebenen stattfinden, physische und psychische Gewalt umfassen oder auch durch Unterlassungen geschehen und die Entwicklung der Kinder in allen Entwicklungsbereichen gefährden oder schädigen.

„Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und können die Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen, so können wir in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist.“ (Aus: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, S.5) *Kinderschutz Kita Zerf Fach 6*

In den Teamsitzungen der pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte Zerf werden die folgenden Fragen regelmäßig besprochen:

Was ist Kindeswohl?

Was sind Bedürfnisse von Kindern?

Was ist eine Kindeswohlgefährdung und woran erkenne ich eine Kindeswohlgefährdung?

Die pädagogischen Fachkräfte kennen die zentralen Kategorien der kindlichen Bedürfnisse, die für das Kindeswohl entscheidend sind:

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse

- Vitalbedürfnisse: wie Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- Soziale Bedürfnisse: wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung: wie Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung

(Aus: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, Münster 2016, S.5) *Kinderschutz Kita Zerf Fach 6*

Wir arbeiten mit einem Bezugserziehersystem um gerade bei den ersten Schritten eines Kindes in der Kindertagesstätte sicher zu stellen, dass erstmal eine Fachkraft sich mit dem jeweiligen Kind vertraut macht. Diese geht feinfühlig auf die Bedürfnisse

des Kindes ein und passt die Eingewöhnungszeit, in Absprache mit den Eltern, immer wieder neu an die jeweiligen Bedarfe eines Kindes an.

Die pädagogischen Fachkräfte wissen um die verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung die zu beachten sind:

Überblick Kindeswohlgefährdungen
Kindesmisshandlungen (Handlungen) ist die schwerste Form der Verletzung des Kindeswohls. Hierzu zählen:

- körperliche/physische Misshandlung
  Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potenzial dazu hat.
- emotionale/seelische/psychische Misshandlung
  Terrorisieren
  Isolieren
  Feindselige Ablehnung
  Ausnutzen
  Verweigern emotionaler Responsivität
- Sexueller Missbrauch
  Jede sexuelle Handlung an/mit einem Kind, gegen seinen Willen oder der es aufgrund körperlicher oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.
- Vernachlässigung (Unterlassungen)
  Sowohl aktiv, durch wissentliche Handlungsverweigerung, als auch passiv, durch mangelndes Handlungsvermögen, Nichtwissen…. Hierzu zählen:
- Unterlassene Fürsorge, wie
  physische Vernachlässigung (Ernährung, Kleidung, Hygiene, Obdach)
  emotionale Vernachlässigung
  medizinische Vernachlässigung
  erzieherische Vernachlässigung
- Unterlassene Beaufsichtigung
  Unzureichende Beaufsichtigung
  Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung

(Auszug aus: Kreisverwaltung Trier-Saarburg/Jugendamt, Referat Kindertagesstätten und –tagespflege: Kinderschutzkonzept Prävention – von Grenzverletzungen und übergriffigem Verhalten in der Kindertageseinrichtung durch Mitarbeitende oder Kinder, Bearbeitungsstand Dez. 2021, S.6) *Kinderschutz Kita Zerf, Fach 7*

3. Die Risikoanalyse

Bei der Risikoanalyse geht es um eine grundlegende Sensibilisierung hinsichtlich möglicher Risikosituationen in der Kindertagesstätte und der daraus resultierenden Maßnahmen zur Minimierung dieser Risiken. Es geht um eine pädagogisch adäquate Einschätzung und Beurteilung von Situationen und Risikofaktoren.

Die Risikoanalyse zeigt uns in welchen Situationen präventive Maßnahmen wichtig sind. Mit dem Erkennen dieser Situationen können effektive Maßnahmen zum Wohl der Kinder ergriffen und umgesetzt werden.

In der Risikoanalyse geht es auch darum zu überprüfen, in welchen Situationen die pädagogischen Fachkräfte eine gewisse Macht haben und darum diese machtvollen Positionen aufgrund der Situation der des Erwachsen seins nicht auszunutzen. Dazu ist es wichtig diese zu reflektieren und sich dessen bewusst zu machen.

Es ist für unsere Kindertagesstätte ein Anliegen mit Objektivität und Aufmerksamkeit Alltagssituationen und Räumlichkeiten auf mögliche Risiken zu untersuchen und im Team gemeinsam Maßnahmen zu ergreifen.

Eine erste umfassende Risikoanalyse wurde im Juli 2022 vom pädagogischen Personal erarbeitet und nach Verantwortungsbereichen Träger, Leitung, Team unterteilt *Kinderschutz Kita Zerf, Fach 9* Dabei ist die Analyse von möglichen Risiken nicht abschließend zu betrachten.

Akute Risikosituationen werden in Teamsitzungen besprochen und entsprechende Maßnahmen umgehend erarbeitet. So kam in den vergangen Jahren der Themenbereich Busbeförderung verstärkt hinzu. Zur Dokumentation nutzen wir die Formulare Risikoanalyse und das Formular Meldung des Sicherheitsbeauftragten der gesetzlichen Unfallversicherung *Kinderschutz Kita Zerf, Fach 8*

3.1 Risikobereiche und Maßnahmen

Die Risikoanalyse nimmt folgende Bereiche in den Blick:

3.1.1 Die zu betreuenden Kinder

In der Kindertagesstätte Zerf werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Eintritt in die Grundschule betreut. Ein Großteil der Kinder hat noch nicht die Ausdrucksfähigkeit um sich gegebenenfalls mitzuteilen. Manche Kinder wurden, wenn die Eingewöhnung beginnt, noch nie oder selten von anderen Menschen als den Eltern betreut. Eltern ist häufig die Bedeutung einer gelingenden Eingewöhnung und die Tragweite von misslungenen Trennungssituationen nicht bekannt. Die meisten Kinder werden mit zwei Jahren in die Kindertagesstätte aufgenommen. Ein Großteil der Kinder benötigt bei Eintritt in die Kindertagesstätte noch eine Windel und muss in der folgenden Kindergartenzeit bei dem Prozess des Trockenwerdens begleitet werden. Einzelne Kinder haben bei Eintritt in die Kindertagesstätte besondere Betreuungsbedarfe oder zeigen herausforderndes Verhalten oder entwickeln dieses im Laufe der Zeit.

- Der Prozess der Eingewöhnung ist klar geregelt und wird den Eltern gegenüber bereits während des Kennenlernens der Einrichtung und Vertragsbesprechung kommuniziert
- Der Erstgesprächsbogen wird den Eltern im Vorfeld der Aufnahme ausgehändigt. Bisherige Trennungserfahrungen sind im Erstgesprächsbogen enthalten. Darüber hinaus ist der Erstgesprächsbogen Grundlage des Erstgesprächs zwischen Eltern und Bezugserzieherin des Kindes in der Kindertagesstätte. Vorlieben des Kindes, bisherige Erfahrungen sowie Entwicklungsstand des Kindes werden hier besprochen.

- Maßnahmenplan – Umgang mit Personalausfällen in der Kindertagesstätte Zerf ist Teil der Vertragsbesprechung *Kinderschutz Kita Zerf Fach 10*
- Eingewöhnungen werden bei der Dienstplangestaltung berücksichtigt

3.1.2 Handhabung von Nähe und Distanz

Das Wickeln der Kinder, der Gang zur Toilette, wenn ein Kind noch Unterstützung benötigt sowie das Umziehen und Ruhen bzw. Schlafen erfordern oft besondere körpernahe Aktivitäten.

Zur Unterstützung in der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen) nötig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht möchte. Auch in Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig Kinder körperlich zu begrenzen.

Hierfür wurden folgende Regeln in unserer Einrichtung vereinbart:

- Erstes Wickeln gemeinsam mit dem Elternteil welcher eingewöhnt.
- Die Toilettentür bleibt zu, wenn jemand darauf ist. Es werden die Symbole rot für besetzt und grün für frei an den Türen genutzt. Wir halten die Kinder immer wieder an, die Toilettenschilder zu beachten, begleiten diesen Lernprozess.
- Wir sehen nicht über und auch nicht unter die Toilettenabtrennung durch. Wir fragen nach bevor wir reinkommen.
- Kinder werden während der Betreuungszeit von einer Bezugsperson gewickelt.
- Es werden auch mehrere Kinder gemeinsam gewickelt, wenn dieses für die Kinder in Ordnung ist.
- Die Initiative zur Nähe geht in der Regel vom Kind aus.
- Die Kinder können den Ansprechpartner/ Kuschelpartner im Rahmen der Möglichkeiten selbst wählen.
- Mitarbeiterinnen fordern die Kinder nicht auf, sich aus eigenem Interesse auf ihren Schoß zu setzen sondern nur wenn die Kinder das Bedürfnis danach äußern bzw. zeigen.
- Wir lassen Nähe im Alltag zu.
- Es besteht kein Zwang zu Körperkontakt.
- Wir achten auf gegenseitiges Einverständnis, auch unter Beachtung der nonverbalen Signale (Trösten, auf den Schoß oder Arm nehmen ….)
- Die Kinder ziehen sich dem Alter entsprechend selbst um, es sei denn, sie benötigen Unterstützung
- Kinder werden nicht geküsst
- Alle Handlungen mit sexuellem Charakter sind verboten
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für Kinder nachvollziehbar

3.1.3 Die Räumlichen Gegebenheiten – Aufsicht und Freiräume in der Kita

Neben den Gruppenräumen stehen den Kindern Nebenzimmer, der Flur und der Mehrzweckraum als Spielbereiche zur Verfügung. In diesen Spielbereichen können

die Kinder in Kleingruppen auch alleine spielen. Auch auf dem Außengelände können sich die Kinder nach Absprache, in Kleingruppen und in Abhängigkeit des Entwicklungsstandes alleine aufhalten. Im Alltag müssen den Kindern angemessene Freiräume gelassen werden, in denen ihre Eigenständigkeit und Entwicklung gefördert wird. Fragen der räumlichen Sicherheit, wie z.B. defekte Türen oder sonstige Sicherheitsmängel, werden von den Sicherheitsbeauftragten dokumentiert und direkt an den Träger und der Leitung per Mail gemeldet *Kinderschutz Kita Zerf Fach 8/9*.

- Alle Mitarbeitenden sind sich ihrer Aufsichtspflicht bewusst, die Kinder werden über den gesamten Zeitraum ihres Aufenthaltes in der Einrichtung durch die Fachkräfte betreut und beaufsichtigt.
- Wir nutzen Magnetwände, an denen die Kinder sich mit ihrem Fotomagnet bei Ankunft in die Kita und im Verlauf des Tages in dem jeweiligen Spielbereich platzieren:

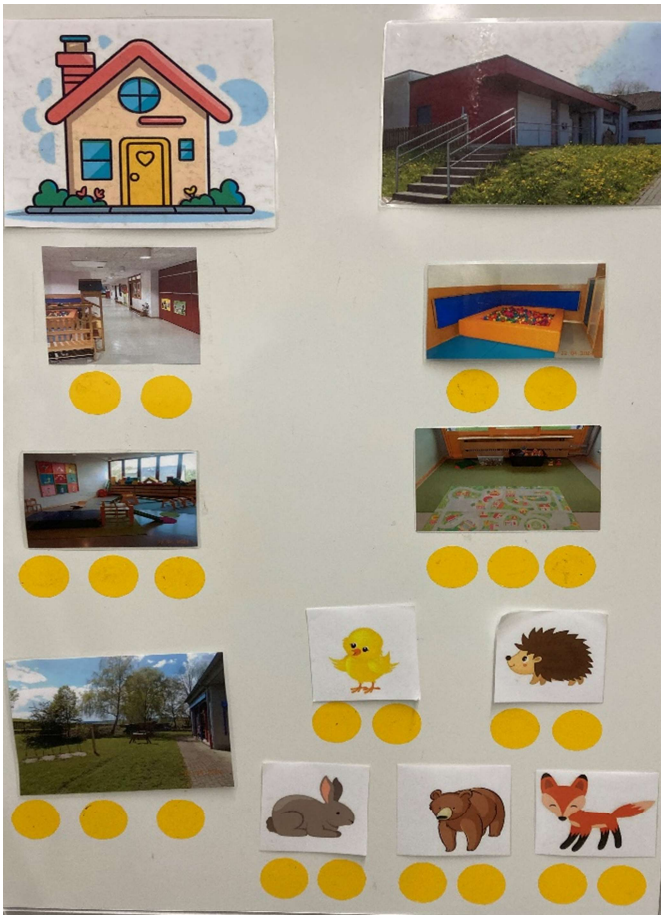

(Beispiel einer Magnetwand in einem Gruppenraum)

- Diese Magnetwände werden mit den Kindern regelmäßig besprochen und eingeübt. Damit erhalten Kinder Freiräume in der Wahl ihrer Spielbereiche und Spielpartner. Kinder aus allen Gruppen können sich zu Spielgruppen zusammenfinden.

3.1.4 Bring- und Abholsituation

In der Bring- und Abholsituation befinden sich häufig eine große Anzahl Erwachsener in der Einrichtung. Um auch zu diesen Zeiten sichere Spielbereiche außerhalb des jeweiligen Gruppenraumes für alle Kinder zu schaffen bedarf es einiger Regeln:

- Alle Kinder sollen bis 9:00 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht werden. Dann sind alle Spielbereiche für die Kinder geöffnet.
- Bis dahin ist die Eingangstür offen, sofern eine direkte Einsicht in den Eingangsbereich möglich, das Büro besetzt ist.
- Zu anderen Zeiten wird die Eingangstür mit dem Telefon geöffnet, beim Türöffnen wird immer nachgefragt, wer um Einlass bittet.
- Die rote Zwischentür am Eingang wird immer wieder verschlossen, ein großes Schild an der Tür weist darauf hin. Der Türgriff an dieser Tür ist höher angebracht, Kinder sollen die Tür nicht selbsttätig öffnen können.
- Eltern und andere bringende Personen müssen ihre Kinder an Erzieherinnen übergeben.
- Eltern und andere abholende Personen müssen einer betreuenden Erzieherin Bescheid geben, wenn ihr Kind abgeholt wird. Ein Formular wer ein Kind abholen darf wird mit den Vertragsunterlagen an die Eltern übergeben.
- Kinder werden ausschließlich an Personen übergeben für die eine Genehmigung von Seiten der Sorgeberechtigten vorliegt.

3.1.5 Eltern

Eltern sind häufig in Fragen zum Kinderschutz wenig geschult. Aus Freundlichkeit, weil sie behilflich sein wollen, können Befugnisse anderen Kindern gegenüber überschritten werden. Mitarbeiterinnen müssen gegebenenfalls einschreiten.

Eltern würden gerne ein Foto ihres Kindes von den ersten schönen Momenten in der Kindertagesstätte machen. Im Aufnahmeformular Einwilligung zum Erstellen und Veröffentlichen von Foto- und Filmmaterial in der Kindertagesstätte Zerf wird darauf verwiesen, dass allen Eltern das Fotografieren oder Filmen in der Einrichtung nur bei Veranstaltungen wie Ausflügen, Familienwandertag oder Festen gestattet ist und eine Veröffentlichung nicht über den Personenkreis der Einrichtung hinausgehen darf. Mitarbeiterinnen achten darauf, dass keine Fotos von anderen Kindern gemacht werden und machen gegebenenfalls umgehend darauf aufmerksam.

3.1.6 Personalausfall

Immer wieder kommt es zu Personalausfällen, sei es durch Krankheit oder weil vakante Stellen nicht zeitnah besetzt werden können, Fachkräftemangel usw. Das kann zu einer dauerhaften Überlastung des anwesenden Personals führen, die Betreuung der Kinder leidet. Um dieser Situation entgegen zu wirken gibt es einen Maßnahmenplan Umgang mit Personalausfällen in der Kindertagesstätte Zerf *Kinderschutz Kita Zerf Fach 10*.

Dieser Maßnahmenplan wird den Eltern mit den Vertragsgesprächen ausgehändigt und dargestellt. Eltern müssen sich auf eventuelle Einschränkungen im Betreuungsumfang einstellen können.

3.1.7 Mittagessen

Kinder entscheiden selber was sie essen möchten. Sie haben immer die Möglichkeit alle Komponenten des angebotenen Menü zu probieren, wir motivieren dazu. Wir akzeptieren ein Nein der Kinder, wenn sie etwas nicht mögen. Wenn ein Kind gar nichts isst, kann es aus seiner Brotdose den Hunger stillen.

3.1.8 Konzept - Übergänge

In unserer Kindertagesstätte gibt es drei verschiedene Gruppenformen. In einer Gruppe werden Kinder unter zwei Jahren aufgenommen (Kükengruppe). In vier weiteren Gruppen werden Kinder im Alter von zwei bis fünf Jahren betreut (Mäuse-, Igel-, Hasen-, Bärengruppe) und in einer weiteren Gruppe sind alle Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung zusammen. Damit besteht die Möglichkeit, dass ein Kind nach der Eingewöhnungszeit, die gemeinsam mit den Eltern gestaltet wird, zwei weitere Übergänge innerhalb der Einrichtung erlebt.

- Der Übergang von der Kükengruppe in eine der Gruppen für Kinder von 2 bis 5 Jahren wird von einer Erzieherin der Kükengruppe begleitet, der zeitliche Rahmen hängt von dem jeweiligen Kind ab. Nach ersten Besuchen werden diese Zeiten langsam gesteigert. Ein Elterngespräch findet mit der Bezugserzieherin der Kükengruppe und der zukünftigen Bezugserzieherin statt.
- Der Übergang von einer der vier Gruppen für Kinder im Alter von zwei bis fünf Jahren in die Schlaufuchsgruppe wird durch Besuchstermine der zukünftigen Schlaufüchse, einem Austausch der Erzieherinnen sowie einen Elternabend für alle Eltern der zukünftigen Schlaufüchse gestaltet.
- Kinder aus allen Gruppen haben die Möglichkeit, nach Absprache, die Schlaufüchse zu besuchen.
- Der Übergang der Schlaufüchse in die Grundschule wird mit Lehrkräften der Grundschule Zerf gemeinsam gestaltet.

3.1.9 Beförderung mit dem Bus

Ein Teil der Kinder, die in der Kindertagesstätte Zerf betreut werden, wird mit Bussen zur Einrichtung befördert. Kinder aus dem Ortsteil Oberzerf, aus Baldringen, Hentern, Paschel, Schömerich und Vierherrenborn haben gegenüber dem Kreis Trier-Saarburg einen Anspruch auf Beförderung durch Busse.

Diese Busse sind in den öffentlichen Personennahverkehr integriert, es handelt sich also nicht um eine eigene Kindergartenlinie. Eltern setzen ihre Kinder in den Bus, Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte holen die Kinder an der Bushaltestelle

unterhalb der Kindertagesstätte ab. Während der Fahrt ist keine Begleitung mit in dem Bus, die Busfahrer verstehen und sprechen zum Teil wenig bis gar kein Deutsch. Die Busbeförderung wird von den Eltern bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg beantragt, die wiederum in einem Vergabeverfahren ein Busunternehmen beauftragt.

- Kinder, die am Morgen mit dem Bus zur Einrichtung kommen werden von einem Busdienst an der Haltestelle abgeholt. Dieser gibt in den einzelnen Gruppen bekannt welche Kinder im Bus waren.
- Gruppenerzieherinnen tragen in einer Liste im Personalraum ein, welche Kinder mittags den Bus nutzen.
- Ein Busdienst bringt die Kinder gegen 12:00 Uhr zur Bushaltestelle und sorgt dafür, dass die Kinder im richtigen Bus sitzen.
- Der Ein- und Ausstieg bei den Bussen erfolgt nur über die vordere Tür beim Busfahrer.
- Wir bieten den Eltern an, einen Busausweis für ihr Kind auszufüllen. Darauf werden Name des Kindes, Haltestelle und Handynummer der Eltern notiert. Diese Busausweise werden am Rucksack des Kindes befestigt *Kinderschutz Kita Zerf Fach 15*.
- Wir weisen Eltern immer wieder darauf hin, ihr Kind im Krankheitsfall oder wenn es aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht aufsuchen wird, per Mail oder telefonisch abzumelden.
- Eltern von Kindern die nicht abgemeldet sind, in der Regel aber mit dem Bus zur Kita kommen, werden von uns angerufen.

3.1.10 Auftragsarbeiten Lieferanten

Von Zeit zu Zeit müssen Kontroll-, Reparatur- und andere Auftragsarbeiten durch Fachfirmen oder Mitarbeiter anderer Behörden durchgeführt werden.

- Den Mitarbeiterinnen wird bekannt gegeben wenn sich fremde Personen im Haus befinden.
- Alle Mitarbeiterinnen sind aufgefordert darauf zu achten, wer sich im Haus befindet und gegebenenfalls die Leitung zu informieren, sollten sich fremde Personen in der Einrichtung oder auf dem Gelände befinden.
- Unangemeldete, unbekannte Auftragsarbeiten werden beim Träger, der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell hinterfragt.

4. Partizipation

Partizipation ist eine Grundhaltung.

Wir verstehen darunter die ernstgemeinte altersgemäße Beteiligung und Mitbestimmung unserer Kinder am Kitaleben im Rahmen von Erziehung und Bildung. Kinder haben ein Recht auf Selbst- und Mitbestimmung.

Wir haben Strukturen entwickelt, die es ermöglichen, dass die Kinder ihre Meinung frei äußern und als Beschwerdeführer mit einbezogen werden. Diese werden stetig reflektiert und mit den Kindern gemeinsam überdacht und bearbeitet.

Im Rahmen der sicheren Bindung zum pädagogischen Fachpersonal, lernen die Kinder ein Demokratieverständnis, Entscheidungen zu treffen und mit Erfolg- und Misserfolg umzugehen. Dies fördert die Resilienz Fähigkeit der Kinder.

Ein Spruch, der für uns dazu sehr passend ist:

Wenn ich nur darf, wenn ich soll,

aber nie kann wenn ich will,

dann kann ich auch nicht, wenn ich muss.

Wenn ich aber darf, wenn ich will,

dann mag ich auch, wenn ich soll

und kann ich auch, wenn ich muss.

Denn: Die, die können sollen, müssen auch wollen dürfen.

Zitat Prof (em) Dr. Heinz Schirp (Professor für Neurowissenschaft und lernen)

5. Beschwerdeverfahren für Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Während sich die älteren Kindergartenkinder und Vorschulkinder schon gut über Sprache mitteilen können, muss die Beschwerde der Allerkleinsten von den Fachkräften sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden.

Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unseren Einrichtungen. Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance, dass Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen. Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift.

Die komplette Ausführung unseres Beschwerdeverfahrens finden sie im Ordner *Kinderschutz Kita Zerf Fach 4*.

6. Sexualpädagogisches Konzept

Das sexualpädagogische Konzept ist ein sehr wichtiger Bestandteil der Gesamtkonzeption unserer Kindertageseinrichtung.

Sexualität in der Kita ist schon länger kein Tabuthema mehr. In einer Gemeinschaft stellen Kinder schnell die Unterschiede zu ihrem eigenen Körper fest. Dies zählt zu einer gut laufenden psychosexuellen Entwicklung. Kinder werden durch Neugierde angetrieben und nicht durch sexuelle Begierde. Diese Sorge der Erwachsenen ist völlig unbegründet. In der kindlichen sexuellen Phase machen die Kinder wichtige Lernerfahrungen für das weitere Leben und die Beziehungen zu anderen Menschen.

Wir ermöglichen den Kindern diese Erfahrungen machen zu können. Wichtig ist, dass diese Erfahrungen spielerisch unter etwa gleichaltrigen Kindern gemacht werden. Die Kinder lernen ihren Körper kennen. Dabei erfahren sie ihre persönlichen Grenzen einzufordern und lernen die der anderen Kinder zu achten.

Bereichernde Lernerfahrungen für alle Kinder dürfen nicht einseitig von nur einem Kind initiiert, sondern müssen wechselseitig gewollt sein.

Kinder darin zu begleiten ist die Aufgabe von uns als pädagogische Fachkräfte. Dafür benötigen wir Regeln. Unser Motto heißt: „Möglichst viel Freiraum mit viel Sicherheit! „

Die Fragen der Kinder dürfen situationsorientiert beantwortet werden. Dabei geht es jedoch in keiner Weise um sexuelle Aufklärung.

Die meisten Kinder spielen sogenannte Körperwahrnehmungsspiele „Doktorspiele“. Diese nehmen zumeist den Charakter von Rollenspielen wie Vater-Mutter-Kind Spiele an. Die Kinder ahmen im Spiel das Verhalten von Erwachsenen nach wenn sie z. B Händchen halten oder Hochzeit spielen.

Die Kinder wollen dabei keine Erwachsenen Sexualität praktizieren, jedoch im Spiel imitieren. Dies trifft im Spiel auf alle anderen Erwachsenen Handlungen auch zu.

Körperwahrnehmung bedeutet, sich seines Körpers bewusst zu sein. Durch vielfältige Möglichkeiten den eigenen Körper wahr zu nehmen, entwickelt sich beim Kind ein Körperbewusstsein. Dieses hat großen Einfluss auf das Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl des Kindes.

„Ein gesundes Körpergefühl beschreibt ein angenehmes, sich im Einklang befindliches Gefühl mit dem eigenen Körper.“

Das komplette sexualpädagogische Konzept findet sich im Ordner *Kinderschutz Kita Zerf Fach 3*

7. Personal

Das erweiterte Führungszeugnis liegt von allen Mitarbeiterinnen, der Kindertagesstätte vor. Dieses muss alle 5 Jahre erneuert werden. Verantwortlich hierfür ist die Personalabteilung der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, Auftraggeber der Träger der Kindertagesstätte Zerf, die Ortsgemeinde Zerf.

Im Bewerbungsverfahren findet ein Hospitationstag statt, damit sowohl Bewerber/innen als auch das Personal vor Ort eine mögliche Zusammenarbeit prüfen können. Neue Mitarbeiterinnen erhalten den Ordner *Kinderschutz Kita Zerf* zur Durchsicht.

Einmal in der Woche finden Teambesprechungen statt. Hier werden auch aktuelle Risikobereiche besprochen und Maßnahmen erarbeitet.

In den vergangenen Jahren fand eine hohe Fluktuation im pädagogischen Personal statt. Langjährige Mitarbeiterinnen haben ihren wohlverdienten Ruhestand angetreten, langjährige Mitarbeiterinnen haben das Arbeitsverhältnis beendet. Mitarbeiterinnen sind in ein Beschäftigungsverbot und anschließende Elternzeit gegangen. Die Leitungsposition wurde innerhalb von 4 Jahren zum zweiten Mal neu besetzt. 2026/2027 wird das pädagogische Personal durch eine Supervisorin begleitet, die bei der Organisationsentwicklung unterstützt. In Absprache mit dem Elternausschuss und dem Träger der Kindertagesstätte werden mehrere Teamtage zur Reflektion der pädagogischen Arbeit, zur Erarbeitung von gemeinsamen Haltungen und grundlegenden Absprachen genutzt. Dabei werden die Themen Kindeswohl und Kinderschutz zentrale Inhalte sein, ein gemeinsamer Verhaltenskodex soll gefunden werden.

Das Kinderschutzkonzept ist Teil des Einarbeitungskonzeptes für neue Mitarbeiter/Innen in der Kindertagesstätte Zerf.

7.1 Fort- und Weiterbildungen

Um die pädagogische Arbeit weiter zu entwickeln, bildet sich das pädagogische Personal regelmäßig fort. Dazu bezieht die Kindertagesstätte diverse Fachliteratur und Handbücher, die allen Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehen.

Damit unser Kinderschutzkonzept handlungsleitend für alle Mitarbeiterinnen in der Kita ist wird es im Rahmen der Einarbeitung neuen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.

Wir sehen Fortbildungen als eine zwingende Voraussetzung für eine qualitativ gute pädagogische Arbeit an.

Themen, die für die gesamte Einrichtung von Bedeutung sind, wie Kindeswohl und Kinderschutz, werden als Teamfortbildung durchgeführt.

Wir nehmen an den jährlichen Netzwerkkonferenzen der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg teil. Hier erfahren wir neue Entwicklungen im Kinderschutz und erhalten Handlungssicherheit.

Einzelne Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte Zerf haben an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz teilgenommen. Inhalte dieser Fortbildungen werden in Teamsitzungen an alle Mitarbeiterinnen weitergegeben.

Darüber hinaus nehmen alle pädagogischen Mitarbeiterinnen regelmäßig an einer Ausbildung in Erster-Hilfe teil.

8. Kooperation mit externen Fachkräften

Grundlegende Fragen und Vorgehensweisen besprechen wir mit der Fachberatung der Kindertageseinrichtungen beim Jugendamt/Referat Kindertagesstätten und –tagespflege bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

Mitarbeiter/innen im Netzwerk Kinderschutz der Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Wenn eine Insofern erfahrene Fachkraft (InsoFa) zu Rate gezogen werden soll ist unsere erste Ansprechstation die Lebensberatung Saarburg, Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier. Hier nehmen einzelne Mitarbeiterinnen auch regelmäßig an Fallbesprechungen teil.

Weitere mögliche Fachkräfte mit Adresse und Telefonnummer sind im Ordner *Kinderschutz Kita Zerf Fach 16* aufgeführt.

9. Intervention

Da es sich bei einer notwendigen Intervention bei grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten durch Mitarbeitende oder Kinder in der Kindertageseinrichtung um eine Institutionsübergreifende Handlungsanleitung handelt übernehmen wir die Ausführungen sowie die zur Verfügung gestellten Dokumentationsvorlagen aus: Kreisverwaltung Trier-Saarburg/Jugendamt, Referat Kindertagesstätten und –tagespflege: Kinderschutzkonzept Intervention bei Grenzverletzungen und übergriffigem Verhalten in der Kindertageseinrichtung durch Mitarbeitende oder Kinder, Bearbeitungsstand Dez. 2021.

Kinderschutz Kita Zerf Fach 2